

# Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 1 – Wirtschaft und Unternehmen

## Schwerpunktfach Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht

- BGB AT (zwingend)
- BGB Schuldrecht I und II [Schuldrecht AT, Kaufrecht, Verbraucherschutzrecht und besonderes Vertragsrecht] (zwingend)
- BGB Schuldrecht III [gesetzliche Schuldverhältnisse] (wünschenswert)
- BGB Sachenrecht (zwingend)
- Kreditsicherungsrecht (wünschenswert)
- Handelsrecht (zwingend)
- Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaftsrecht] (zwingend)
- Europarecht (wünschenswert)

## Schwerpunktfach Banken und Versicherungen

- BGB AT (zwingend)
- BGB Schuldrecht I und II [Schuldrecht AT, Kaufrecht Verbraucherschutzrecht und besonderes Vertragsrecht] (zwingend)
- BGB Schuldrecht III [gesetzliche Schuldverhältnisse] (zwingend)
- BGB Sachenrecht (zwingend)
- Kreditsicherungsrecht (wünschenswert)
- Handelsrecht (wünschenswert)
- Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaftsrecht] (zwingend)

## Schwerpunktfach Markt und Wettbewerb

- BGB AT (zwingend)
- BGB Schuldrecht I und II [Schuldrecht AT, Kaufrecht, Verbraucherschutzrecht und besonderes Vertragsrecht] (zwingend)
- BGB Schuldrecht III [gesetzliche Schuldverhältnisse] (wünschenswert)
- BGB Sachenrecht (wünschenswert)
- Kreditsicherungsrecht (wünschenswert)
- Handelsrecht (zwingend)
- Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaftsrecht] (zwingend)
- Europarecht (wünschenswert)

(Matthias Casper)

## **Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 2 – Arbeit und Soziales**

Für das Arbeitsrecht:

BGB AT, Schuldrecht AT und BT, Grundzüge des Arbeitsrechts

Für das Sozialrecht:

Grundkenntnisse im öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht)

Wegen der internationalen Bezüge des Fachs unbedingt:

Vorlesung Europarecht

(Heinz-Dietrich Steinmeyer, Peter Schüren)

## **Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 3 – Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht**

Der Besuch des Schwerpunkts setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen BGB AT, Schuldrecht AT und BT (insbesondere Deliktsrecht und Bereicherungsrecht) sowie des Sachenrechts (Mobiliarsachenrecht) voraus. Sehr wünschenswert sind Grundkenntnisse im Bereich des Zivilprozessrechts. Hinzu kommen durch den erfolgreichen Abschluss der Klausur nachgewiesene Kenntnisse im Verfassungs- und Europarecht.

(Thomas Hoeren)

Die öffentlich-rechtlichen Fächer dieses Schwerpunktbereichs setzen Grundkenntnisse aus den Vorlesungen Staatsrecht I - Grundrechte, Staatsrecht II - Staatsorganisationsrecht, Verwaltungsrecht AT, Verwaltungsprozessrecht sowie Europarecht voraus. Die Studierenden sollten daher diese Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert haben.

(Bernd Holznagel)

## **Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 4 – Internationales und Europäisches Recht und Internationales Privatrecht**

1. IPR Vertiefung: Grundzüge des IPR (kann aber durch verschärfte Arbeit in den ersten Wochen des Semesters nachgeholt werden); Kenntnisse der Grundstruktur des deutschen Privatrechts, einem „Grundkurs Bürgerliches Recht“ entsprechend
2. IZVR: ZPO I
3. Wettbewerbsrecht: Keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich, hilfreich sind Kenntnisse zu den europarechtlichen Bezügen des Privatrechts (insbesondere Geltungsvorrang unmittelbar anwendbaren europäischen Primär- und Sekundärrechts, richtlinienkonforme Auslegung und ihre Grenzen)
4. Rechtsvergleichung: Kenntnisse der Grundstruktur des deutschen Privatrechts, einem „Grundkurs Bürgerliches Recht“ entsprechend
5. Für die Vorlesung Europarecht II wird Europarecht I vorausgesetzt

(Gerald Mäscher, Niels Petersen)

## **Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 5 – Rechtsgestaltung und Streitbeilegung**

Studierende des Schwerpunktbereichs 5 – Rechtsgestaltung und Streitbeilegung, sollten folgende Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs absolviert haben:

### **1. Alle Studierenden des SB 05**

- VL zu den ersten drei Büchern des BGB (zwingend)
- VL ZPO I (wünschenswert)

### **2. Studierende des wirtschafts- und anwaltsrechtlichen Zweigs**

- VL Gesellschaftsrecht I – Personengesellschaften (zwingend)
- VL Handelsrecht (wünschenswert)
- VL Kreditsicherungsrecht (wünschenswert)
- VL ZPO II (wünschenswert)
- VL Arbeitsrecht I (wünschenswert)
- VL Grundzüge des IPR (wünschenswert)

### **3. Studierende des familienrechtlichen Zweigs**

- VL Familienrecht (zwingend)
- VL Erbrecht (wünschenswert)

(Bettina Heiderhoff, Ingo Saenger)

## **Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 6 – Öffentliches Recht**

Der Schwerpunktbereich „Öffentliches Recht“ setzt Grundkenntnisse in den Hauptfächern des Öffentlichen Rechts voraus, die durch den erfolgreichen Besuch der entsprechenden Vorlesungen nachgewiesen werden. (Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht). Sehr wünschenswert sind Grundkenntnisse im Bereich des Verwaltungsprozessrechts und des Europarechts.

(Hinnerk Wißmann)

## **Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 7 – Kriminalwissenschaften**

7a (Kriminologie und Strafrecht)

Strafrecht I  
Strafrecht II

7b (Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht)

Strafrecht I  
Strafrecht II  
Strafrecht III  
Strafverfahrensrecht (Einführung)

7c (Internationales Strafrecht)

Strafrecht I  
Strafrecht II  
Strafverfahrensrecht (Einführung)  
Europarecht I

(Mark Deiters)

## **Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 8 – Steuerrecht**

Der Besuch des Schwerpunkts setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen BGB AT und Schuldrecht BT (Vertragsverhältnisse) voraus. Sehr wünschenswert sind darüber hinaus Kenntnisse des Vorlesungsstoffes Staatsrecht I (Grundrechte) und allgemeines Verwaltungsrecht. Kenntnisse im Sachenrecht (Mobiliarsachenrecht) können nützlich sein, werden aber nicht vorausgesetzt.

(Joachim Englisch, Marcel Krumm)



## Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 9 – Rechtswissenschaft in Europa

Der Schwerpunktbereich 9 „Rechtswissenschaft in Europa“ setzt auf Seminare statt Klausuren, Wahlfreiheit statt vorgegebene Themen, eigenverantwortliches Selbststudium statt Pflichtveranstaltungen. Inhaltlich baut er auf einer Beschäftigung mit den Grundlagen des Rechts auf, doch handelt es sich nicht um einen reinen Grundlagenschwerpunkt. Mindestens eine Schwerpunktleistung muss in einem internationalrechtlichen, europarechtlichen oder nichtdogmatischen Fach erbracht werden (sog. Katalogfach, s. Studienplan für die Schwerpunktbereiche). Weitere inhaltliche Begrenzungen gibt es nicht.

Die **inhaltlichen Kenntnisse** für das erfolgreiche Schwerpunktbereichsstudium werden daher durch die individuelle Fächerwahl bestimmt:

Für den Besuch von Seminaren in den verschiedenen Grundlagenfächern sollten im Grundstudium bereits Kenntnisse im jeweiligen Fach erworben worden sein.

Soweit Katalogfächer gewählt werden, die als Aufbauveranstaltung ausgewiesen sind, sollte die Basisveranstaltung hierzu besucht worden sein (z.B. Internationales Privatrecht vor Internationales Privatrecht II, vorläufig auch weiterhin Europarecht vor Vertiefung Europarecht/Europarecht II). Auch bei anderen international- oder europarechtlichen Katalogfächern empfiehlt es sich, das Thema zuvor bereits im deutschen Recht kennengelernt zu haben (z.B. Arbeitsrecht vor Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Zivilprozessrecht vor Internationales Zivilprozessrecht).

Wichtiger sind wegen der eher methodischen als inhaltlichen Ausrichtung dieses Schwerpunktbereichs die **persönlichen Fähigkeiten**, die Interessierte für das Studium in diesem Schwerpunktbereich mitbringen sollten:

Wesentlich für den Studienerfolg ist die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Planung und inhaltlichen Schwerpunktsetzung. Zur besseren Orientierung wird empfohlen, an der Einführungsveranstaltung zu den Schwerpunktbereichen teilzunehmen und bei Bedarf zu einem persönlichen Gespräch vorbeizukommen.

Wegen der größeren Bedeutung von Seminaren sollten Interessierte außerdem Freude an der vertieften intellektuellen Auseinandersetzung mit Einzelproblemen und am Verfassen von strukturierten Texten mitbringen. Da sich die Seminararbeiten wesentlich von den Hausarbeiten der Zwischenprüfung unterscheiden, empfiehlt sich der propädeutische Besuch eines Seminars bereits im Grundstudium.

Weitere Auskünfte erteilt Wiss. Mit. Sandro Wiggerich, Lehrstuhl Oestmann (wiggerich@uni-muenster.de). Zweifelsfälle über Anrechnungs- und Wahlmöglichkeiten entscheiden die beteiligten Hochschullehrer in Absprache mit dem Prüfungsamt.

(Peter Oestmann)